

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes und geschärftes
EDICT,

Dass

In Seiner

Königl. Majestät
gesamten Landen gar keine

Befehl - Büden

mehr eingelassen / sondern sofort
an der Grenze zurück gewiesen
werden sollen.

De Dato Berlin / den 9ten Septembris 1738.

Elebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

Wir **Friedrich Wil-**
helm / von Gottes Gnade
den / König in Preussen / Marggraff
zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs
Erg. Kämmerer und Churfürst / souverainer
Fürst von Oranien, Neuschatel und Vallan-

gin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pom-
mern / der Cassuben und Wendten / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu
Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Gamin / Wenden / Schwerin / Magdeburg / Ost. Freyland und Meursi / Graf
zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravensstein / der Lande
Mosock / Stargard / Lauenburg / Buxew / Arlay und Breda / ic. ic.

Thun kund und fügen hiernit zu wissen das Wir zuverlässig benachrichtiget wor-
den / wie in dem Königreich Ungarn / unvorderber aber in dem Fürstenthum Sieben-
bürgen eine ansteckende Seuche grassire / auch untermeye und weiter überhand nehmt.

Damit nun diese Land. verderbliche Plage / davor der Allerhöchste Unsere Länder
und Leute ferner gnädiglich bewahren wolle / nicht etwa durch die Bettel. Juden / so
ohne Unterscheid allerhand Länder durchstreichen / da innen alte Kleider und Lumpen
erhandeln / und solche unbedachtamer und gewissenloser Weise nach anderen Orten hin-
bringen und verkaufen / in Unsere Länder einzuschleppen werden möge: So sind Wir
aus Landesväterlicher Vororge bewogen worden / nicht nur diejenigen publicirten
Edicta, sonderlich die vom 13. Novemb. 1719 und 3. Januarii 1737. worinnen den
auswärtigen Bettel. Juden der Eintritt in Unsere Lande auf das nachdrücklichste ver-
boten worden / hierdurch zu renoviren und zu bekräftigen / sondern solche auch krafft die-
ses dahin zu extendiren und zu schärfen.

1. Das alle und jeden Bettel. Juden beyderley Geschlechts in Unseren sämtlichen
Landen nicht allein der Aussen. halt sondern auch ohne Unterscheid / sie mögen mit Päs-
sen versehen seyn oder nicht / die Durchreise nicht verstatet / sondern selbige / so bald sie
an den Grenzen und Pässen kommen / alsfort wieder zurück gewiesen und abgehalten
werden sollen.

2. Solte aber dennoch ein oder mehrere Bettel. Juden in Unseren Landen betros-
fen werden / sind solche alsfort von des Orts Obrigkeit / wo sie betreten werden / zur
gefänglichen Haft zu ziehen / und mit Bierhebenwürdiger Gefängnis bey Wasser und
Brod zu bestrafen; die bey sich habenden alten Kleider und Lumpen aber sollen denen-
selben bey ihrer Arrektierung abgenommen und so. leich verbrannt werden; worauf
und wann sie obige Strafe ausgesandt haben / sie von Gerichts wegen ernstlich zu
bedeuten / sich in Unseren Landen bey Leib und Lebens Strafe nicht wieder betreffen zu
lassen

lassen / und selbige sodann an die Grenze außser Landes zu bringen sind. Würden nun
di. selben Juden / nachdem sie zum ersten mal vorgedacht / n. assen bestrafet worden
sich dennoch wieder in inneren Landen / obgleich nicht in eben den siben & erdichs. & zuack
betreten lassen / sollen sie mit dem Standenmaß bestrafet und abermahl über die Grenze
gewiesen / daf. n. sie aber zum dritten mal wieder kommen / mit dem Stränge vom
Leben zum Tode gebracht werden.

3. Alle und jede unsere Magisträte und Beamte / auch alle andere Gerichts-
Obrigkeit werden davor eusichtlich bey Vermeynung innerer Unruhe und zum z. j.
Ditlr. unachleiblicher & eid. Strafe befehliget / keinen B. n. Juden wesentlich passir-
ten zu lassen / sondern selbigen / wann er zum ersten mal ertrappet wird / ohne unterscheid
der Hohen oder unier. Gerichte alshort obgedachter massen zu bestrafen; wann er
aber zum zweyten oder dritten mal wieder betreten worden / ihn gefänglich an unal-
ten / und daf. n. sie mit der Criminal- Jurisdiction nicht verahen / d. s. j. n. Obrigkeit
die solche d. selbst zu exerciren hat / davon Nachsicht zu geben / und den arretirten Ju-
den anesolgen zu lassen.

4. Daf. n. ein Bettel- Jude im Lande betreten wird / welcher / ehe er so weit ge-
kommen / schon ein oder mehr Städte / Rentner oder andere Gerichte passirer ist / soll sel-
bige sozletzt der Krieges- und Domainen- Cammer oder Regierung / unter welcher be-
tr. stehen / angezeigt / und von d. ex Officio genau unerrachtet werden / ob dar-
unter von den Magistraten / Beamten oder andern Gerichts- Obrigkeiten eine Negligenz
begangen / oder auch die Bettel- Juden wohl gar mit ihrem Vorwissen durchgehens n
worden; auf welchem Fall solche Magisträte / Beamte und andere Gerichts- Obrig-
keiten mit abgedachter 50. Ditlr. Geld- Strafe bezeyget / und solchs von ihnen ohne Nach-
sicht beygetrieben werden soll.

5. Wann auf dem Lande ein Bauers- Mann einen Bettel- Juden auf der Straffe
oder in Dorffern aufsigtig wird / soll er bey Vermeldung der Gefängnis- Strafe schul-
dig seyn / solches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

6. Alle Wirte und Krüger / auch wer sonst auf dem Lande herbergiret / sollen schul-
dig und gehalten seyn / die Bettel- Juden / so sich bey ihnen eusinden / ohne Verzug
der Gerichts- Obrigkeit / oder wann diese d. selbst nicht wohndast / dem Schulden eier
Richter im Dorfe zu melden / welche letztere dann die erforderliche Wohnung auf
bieten / und die Bettel- Juden an das Amt oder Gericht liefern sollen. D. s. j. n.
die Wirte oder Krüger solche Anzeige nicht thun / sondern der Bettel- Juden An-
wesenheit verschweigen / sollen sie der Krieg- Nahrung verlustig gehen / und über-
das mit vierzehntägiger Gefängnis bey Wasser und Brodt bestrafet werden;
Wann aber die Schulden und Richter auf solche Anzeige die Bettel- Juden mit
alshort zur gefänglichen Haft bringen und an das gehörige Gericht oder Amt ab-
liefern / sollen sie mit Vier und Zwanzig Ditlr. an Beide / oder wohl gar mit
Aufhebung ihres Dienstes gestraffet werden: Und solchs die Magisträte / Beamten
oder andere Gerichte / Obrigkeiten es ihrer seits hierunter an prompter Execution
des oben verordneten / oder erfordernden Falls an Erkantung der d. selbst nöthigen
Gerichte an die Regierungen oder Krieges- und Domainen- Cammern ermahnen /
sollen sie deshalb Fünffzig Ditlr. Strafe erlegen.

7. Die

7. Die in Unseren Landen verbleibenden Ets. u. s. J. u. s. J. sollen und müssen sich nicht/ unter-
schieben einen Bettel- Juden zu beherbergen/ sondern so bald sich ein solcher bey ihnen sehen
lässet/ solches des Orts Obrigkeit anzeigen/ ihnen auch nichts an Geld oder Geldes werth
reichen; Wieorigenals/ und da ein Ets. u. s. J. u. s. J. hierwieder handelte/ der/die selbe
Schutzes verlustig seyn/ und binnen Acht Tagen mit allen Seinigen Unseres sämtliche
Länder räumen soll.

8. Wann sich vor den so grossen als kleinen Städten/ worinnen Garnison befinde-
lich/ Bettel- Juden mit oder ohne Häufe anfinden/ sind solche so gleich am Thore von
der Wacht zu arrestiren/ und von da den Magistraten anzuliefern.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen/ auch Krieges- und Domai-
nen- Cammeren/ nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft
gelangen möge/ an den Grenzen und andern öffentlichen Orten affigiren und überall
gehörig publiciren zu lassen/ sondern auch über den Inhalt desselben mit allem Ernst
und Nachdruck zu halten: Insonderheit aber haben Unsere Krieges- Domains- Land-
und Steuer- Räte/ die von Adel und Beamten auf dem Lande/ Magistrate in den
Städten und Flecken/ nicht weniger Unsere Accise- und Zoll- Bedienten/ Zoll- und
Land- Weiter/ insgleichen die Schulzen auf den Dörfern/ auf die Bettel- Juden ein
wachsamnes Auge zu haben/ und sich hiernach überall aufs genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl.
Insigel. Begeben zu Berlin/ den 9ten Sept. 1738.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. U. v. v. Bierck. F. W. v. Diebahn. v. Happe.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Erneuertes und geschärftes
EDICT,

Daß

Seiner

Majestät

händen gar keine

- **Jüden**

en / sondern sofort

ge zurück gewiesen
den sollen.

den 9ten Septembris 1738.

Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

